Übersetzung

JOSÈ ANTONIO GARCÌA - NOBLEJAS Y GARCÌA-NOBLEJAS

Rechtsanwalt, Notar des Notar-Verbandes von Madrid
Claudio Coello, 65 - 1º Tel.: 2.25.52.91
2.25.28.78

Urkunde Nr. 578

Auf Antrag des Nationalen Jugendamtes, Generalsekretariat der Bewegung, autorisierte Protokollierungs-Niederschrift.

- - - - - -

STEMPELSTEUER Stempelmarke
Klasse 14 5 Peseten 02549703

NUMMER: FUNFHUNDERT ACHT UND SIEBZIG.

In MADRID, am 22. April 1976,
vor mir, José-Antonio García-Noblejas y García Noblejas, Notar von Madrid und seinem Notar-Verband,

ERSCHEINT:

Herr MANUEL VALENTIN-GAMAZO Y DE CARDENAS, Leiter des Nationalen Jugendamtes, dessen Personalumstände nicht aufgeführt werden, da er aufgrund des angeführten Amtes erscheint.

Er wird im Namen und in Vertretung der Nationalen Bewegung als Leiter des Nationalen Jugendamtes des Generalsekretariats der Bewegung tätig. Seine derzeitige Amtsausübung ist mir, dem Notar, bekannt. Er wurde hierfür durch Dekret Nr. 2.583, vom 19. Oktober 1973 ernannt (Spanischer Staatsanzeiger, 20.10.)

Er besitzt meiner Ansicht nach eine ausreichende Befähigung für diesen Vorgang und FORDERT MICH AUF, in mein Protokoll öffentlicher Dokumente die neue Verfassung aufzunehmen, die die "Internationale Organisation zur Förderung der Berufsbildung und Internationaler Berufswettbewerbe für die Jugend" leiten wird. Deren Text, der aus 10 Artikeln gebildet wird, er mir hierfür übergibt. Der Text ist auf 8 Foliobogen normalen Papiers, einseitig mit Maschine beschrieben. Der Bogen trägt den Kopf: "Internationale Berufswettbewerbe, Generalsekretariat, Marqués del Riscal 16, Madrid-4 (Spanien)".

Ebenso wird zum gleichen Zweck eine Bescheinigung des Protokolls der Sitzung des Organisationsrates der gleichen Institution übergeben, die in Madrid am 20. September 1975 abgehalten wurde. Diese Bescheinigung wurde mit Datum 5. Januar 1976 von Herrn Francisco Albert Vidal, Generalsekretär dieses Organismus', mit Gegenzeichnung seines Präsidenten, Herrn Valentín-Gamazo, ausgestellt. Ich kenne deren Unterschriften und betrachte sie als legitim. Besagte Bescheinigung besteht aus fünf, auf der Vorderseite mit Schreibmaschine beschriebenen Bogen, die am linken Rand von den genannten Herren Albert und Valentín-Gamazo unter-

schrieben sind, und deren Unterschriften ich ebenfalls als rechtmässig ansehe.

Ich, der Notar, empfange diese Dokumente und füge sie dieser Haupturkunde bei, nachdem sie entsprechend versteuert wurden, und so einen Teil meines Protokolls öffentlicher Dokumente bilden.

Ich, der Notar, lese dieses Protokoll dem Herrn Erschienenen vor, nachdem ich ihm sein Recht, dies selbst zu tun, vorher erläuterte und er darauf verzichtete, und nachdem er das Protokoll als in Ordnung befand, genehmigt und unterschreibt er es.

Ihn zu kennen und alles in diesem öffentlichen Dokument Enthaltene bescheinige ich, der Notar. Das Dokument ist auf diesem einzigen Bogen der Klasse 14 ausgestellt. Hier steht die Unterschrift des Herrn Manuel Valentin-Gamazo y de Cárdenas. Signiert: José-Antonio García Noblejas. Mit Schnörkel versehen und gestempelt.

Nr. 1: BEIGEFUGTE DOKUMENTE:

"INTERNATIONALE BERUFSWETTBEWERBE. GENERAL SEKRETARIAT. MARQUES DEL RISCAL 16, MADRID-4 (Spanien). 20 September 1975.

INTERNATIONALE ORGANISATION ZUR FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG.

VERFASSUNG.

Art. 1. Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr.

1. Die Organisation führt den Namen "INTERNATIONALE ORGANISATION ZUR FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG UND INTERNATIONALER BERUFSWETTBEWERBE FÜR DIE JUGEND".

2. Sitz der Organisation ist Madrid (Spanien).

3. Die Organisation erhält Rechts- und Vermögenspersönlichkeit. Sie wird in das Register internationaler Körperschaften, das die Mitgliederversammlung bestimmt, eingetragen.

4. Geschäfts- und Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Art. 2. Ziele und Tätigkeiten.

1. Die Organisation wird die Berufsbildung in den Mitglieds-Institutionen der verschiedenen Länder und in anderen Ländern anregen, den Wettbewerb und freundschaftliche Kontakte unter den jugendlichen Fachkräften aus Industrie, Handwerk und Dienstleistungsbetrieben sowie den Austausch von Informationen über Systeme und Methoden der Berufsbildung in den Nationen besonders fördern.

2. Die Organisation wird zur Erfüllung dieser Ziele insbesondere

a) periodisch internationale Berufswettbewerbe für Jugendliche aus den Mitgliedsländern durchführen;

b) Seminare über Methoden und Systeme der Berufsbildung und Forschungen über diese Methoden und Systeme organisieren;

c) Informationen über die Berufsbildung in verschiedenen Ländern zusammentragen und verbreiten;

d) Kontakte mit anderen internationalen und nationalen an der Berufsbildung interessierten Organisationen aufnehmen und pflegen;

e) alle Ziele, die als zweckmässig erachtet werden, zu erreichen trachten, sofern sie mit dieser Verfassung im Einklang stehen.

Art. 3. Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft in der Organisation steht nationalen Institutionen aus allen Ländern offen.

Die Möglichkeit, Mitglied in der Organisation zu werden,

setzt voraus, dass die Institution in ihrem Land in der Berufsbildung massgeblich mitwirkt oder diese fördert.

Ehrenmitgliedschaft ist für Institutionen und natürliche Personen möglich.

2. Die Aufnahme eines Mitglieds ist grundsätzlich nur zulässig, wenn aus demselben Staat noch keine andere Institution der Organisation als Mitglied angehört. Die Mitgliederversammlung kann von diesem Erfordernis Ausnahmen zulassen.

Hat die Mitgliederversammlung eine oder mehrere Institutionen des gleichen Landes als Mitglieder aufgenommen, so können diese Mitglieder die Mitgliedschaftsrechte nur gemeinsam durch einen von ihnen bestimmten Repräsentanten in der Mitgliederversammlung, dem Technischen Kommittee oder dem Verwaltungskommittee oder einem sonstigen aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gebildeten Gremiums wahrnehmen. Die Mitgliedspflichten gelten für jedes Mitglied unbeschadet der Möglichkeit, ob es aufgrund der Absprache mit anderen Mitgliedern des gleichen Landes in der Lage ist, seine Rechte selbst auszuüben.

3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Ständige Kommission zu richten. Über die Aufnahme und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Organisation.

4. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Verfassung sowie aus den auf der Grundlage dieser Verfassung gefassten Beschlüssen.

5. Die Mitglieder scheiden aus der Organisation durch Austritt oder Ausschluss aus.

Die Erklärung, der Organisation nicht mehr anzugehören (Austritt) ist von dem Mitglied 1 Jahr vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Ausscheidens der Ständigen Kommission zu übergeben. Die Abgabe dieser Erklärung befreit nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das Kelenderjahr, in dem der Austritt erklärt wird.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Organisation entscheidet auf Antrag der Ständigen Kommission die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Organisation. Der Antrag auf Ausschluss kann insbesondere gestellt werden, wenn

a) ein Mitglied nachhaltig seine Verpflichtungen aus dieser Verfassung oder aus auf der Grundlage dieser Verfassung ergangenen Beschlüssen, insbesondere seine Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge und zur Teilnahme an den internationalen Berufswettbewerben der Organisation, verletzt; eine nachhaltige Verletzung liegt vor, wenn die Pflichtwidrigkeit trotz Mahnung durch die Ständige Kommission wiederholt wird;

b) ein Mitglied bewusst die Ziele und Tätigkeiten der Organisation in der öffentlichen Meinung herabsetzt und deren Verwirklichung zu verhindern sucht.

6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist den Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag auf Ausschluss zu geben.

Art. 4. Leitung der Organisation.

1. Die Leitung der Organisation erfolgt durch die Mitgliederversammlung und die Ständige Kommission als Organe sowie durch das Verwaltungskommittee, das Technische Kommittee und das Generalsekretariat.

2. Die Mitglieder der Organisationsleitung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

Sie sind in allen inneren Angelegenheiten der Organisation

Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Haftung und Verantwortlichkeit der Mitglieder der Organisationsleitung richten sich nach und werden begrenzt durch die Bestimmungen des spanischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Art. 5. Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Organisation und für alle Angelegenheiten der Organisation zuständig, soweit nicht diese Verfassung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Ständigen Kommission oder anderen im Sinne von Art. 4, Abs. 1, besondere Aufgaben zur Erfüllung überweisen.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je 2 Vertretern jedes Mitglieds.

Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder im Falle seiner Abwesenheit des ihn vertretenden Vizepräsidenten. Die Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

2. Die Mitgliederversammlung beschliesst insbesondere über

a) die Wahl des Präsidenten und die Bestätigung des 3. Vizepräsidenten. (Näheres über das Wahlverfahren regelt Artikel 6 dieser Verfassung).

b) die Bestellung des Generalsekretärs auf Vorschlag der Ständigen Kommission.

c) Änderungen dieser Verfassung. Hierzu bedarf es der Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Mitglieder der Organisation.

d) Einsetzen von Ausschüssen und Aufstellung allgemeiner Richtlinien für deren Arbeit.

e) Auflösung der Organisation. Zur Beschlussfassung hierüber bedarf es einer 3/4 Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Organisation.

3. Die Mitgliederversammlung bildet ein Verwaltungskommittee und ein Technisches Kommittee. Die Kommittees haben u.a. die Aufgabe, Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten. Ihre Aufgaben im einzelnen werden von ihren eigenen Geschäftsordnungen geregelt, die vorher von der Mitgliederversammlung zu beschliessen sind.

Jedes Mitglied der Organisation entsendet in jedes der Kommittees je einen Vertreter, der zugleich Vertreter in der Mitgliederversammlung ist. Für die Beschlussfassung der Kommittees gelten die Vorschriften über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entsprechend.

Jedes Kommittee wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die die Geschäftes des Kommittees nach dessen Weisung ausführen und den Präsidenten der Organisation und der Ständigen Kommission bei der Ausführung ihrer Aufgabe Hilfe leisten.

Art. 6. Präsident und Vizepräsident.

1. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er braucht ihr nicht als Vertreter eines Mitglieds anzugehören. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Für die Wahl des Präsidenten gelten folgende Grundsätze:

a) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlverstand, den die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Ihm gehören mindestens die Vertreter von 3 Mitgliedern verschiedener Nationalität an.

b) Wahlvorschläge sind dem Wahlverstand mindestens 5 Monate vor dem von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Wahltermin zuzuleiten. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterschrift von mindestens 3 Mitgliedern, die einer anderen Nationalität als der von ihnen vorgeschlagene Kandidat angehören müssen.

c) Spätestens 3 Monate vor der Wahl des Präsidenten erlässt der Wahlverstand ein Wahlausschreiben, das allen Mitgliedern zugeleitet wird. Das Wahlausschreiben enthält die Namen der zur Wahl des Präsidenten vorgeschlagenen Kandidaten mit Angaben über Berufstätigkeit, Wohnsitz und Nationalität.

d) Die Abstimmung über die Kandidaten erfolgt in freier und geheimer Wahl. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Vereinigt keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenanzahl auf sich, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. An diesem nehmen nur die beiden Kandidaten teil, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder erreicht.

2. Die Organisation hat 3 Vizepräsidenten. Der erste Vizepräsident ist der Vorsitzende des Verwaltungskommittees, der zweite Vizepräsident ist der Vorsitzende des Technischen Kommittees; den dritten Vizepräsidenten stellt der Vertreter des Mitglieds, in dessen Land der Internationale Berufswettbewerb stattfindet. Hat der Präsident der Organisation nicht die Staatsangehörigkeit des Landes, in dem sich der Sitz des Generalsekretariats befindet, wird der erste Vizepräsident automatisch von dem Mitglied bestimmt, in dessen Land das Generalsekretariat seinen Sitz hat. Wenn der Präsident der Organisation von der gleichen Staatsangehörigkeit ist, wo sich der Sitz des Sekretariats befindet, findet eine Wahl des ersten Vizepräsidenten statt.

Die Amtszeit des ersten und zweiten Vizepräsidenten richtet sich nach der Amtszeit des Präsidenten. Die Amtszeit des dritten Vizepräsidenten beginnt und endet mit dem Kalenderjahr, in dem der Internationale Berufswettbewerb durch das Mitglied ausgeführt wird, das ihn bestimmt hat.

3. Der Präsident und die 3 Vizepräsidenten haben aus verschiedenen Mitgliedsländern zu stammen.

4. Wird der Vertreter eines Mitglieds als Präsident oder Vizepräsident gewählt bezw. als Vizepräsident bestellt, kann dieses Mitglied für die Dauer des Mandats dieses Vertreters einen weiteren Vertreter aus seinem Land anstelle des Gewählten oder Bestellten in die Mitgliederversammlung entsenden.

5. Der Präsident steht der Mitgliederversammlung vor. Er wird von den Vizepräsidenten nach ihrer Rangfolge vertreten.

Art. 7. Ständige Kommission.

1. Die Ständige Kommission wird von dem Präsidenten und den 3 Vizepräsidenten gebildet.

2. Die Ständige Kommission vertritt durch ihren Präsidenten die Organisation gegenüber ihren Mitgliedern und Dritten gerichtlich und aussergerichtlich. In seiner Abwesenheit wird er von den Vizepräsidenten nach ihrer Rangfolge vertreten.

3. Der Ständigen Kommission obliegt die Erfüllung derjenigen Aufgaben, die ihr durch diese Verfassung oder auf ihrer Grundlage übertragen werden.

Dies sind vor allem:

a) die jährliche Vorlage des Geschäftsberichts und der Jahresabschlussrechnung sowie des Haushalts für das folgende Geschäftsjahr nach vorheriger Abstimmung mit dem Verwaltungs-Komitee und den Generalsekretär.

b) die Bestellung des Personals auf Vorschlag des Generalsekretärs und die Festlegung von Arbeitsrichtlinien und -bedingungen nach Abstimmung mit dem Verwaltungs-Komitee.

c) die Koordinierung der Arbeiten des Verwaltungs- und des Technischen Komitees einerseits sowie untereinander und der Mitgliederversammlung andererseits.

d) das Bemühen um eine weitestmögliche Verbreitung der Tätigkeit und die Entwicklung des Ansehens der Organisation.

e) die Einberufung der Sitzungen der Mitgliederversammlung.

4. Die Ständige Kommission hat die Versammlung mindestens einmal im Jahr 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen sowie dann, wenn mindestens 1/3 ihrer Mitglieder es verlangt.

5. Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und einzelner besonderer Aufgaben kann sich die Ständige Kommission der Hilfe des Generalsekretärs bedienen. Die Übertragung besonderer der Ständigen Kommission oder dem Generalsekretär zur Erfüllung obliegender Aufgaben stellt diese Kommission von ihrer Verantwortung für eine ordnungsgemässe Erledigung dieser Aufgaben gegenüber der Mitgliederversammlung nicht frei.

6. Verletzt der Präsident oder ein Vizepräsident in dieser Verfassung festgelegte oder auf der Grundlage dieser Verfassung übertragene Pflichten gröblich oder nachhaltig, können sie von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der Stimmen der Mitglieder abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung muss von mindestens 3 Mitgliedern unterstützt und bei dem Generalsekretär der Organisation schriftlich eingereicht werden. Dieser unterrichtet die Mitglieder der Organisation entsprechend.

Art. 8. Generalsekretär.

1. Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Organisation obliegt dem Generalsekretär entsprechend den Weisungen der Ständigen Kommission, der Mitgliederversammlung sowie des Verwaltungs- und des Technischen Komitees.

2. Die Aufgaben des Generalsekretärs sind insbesondere:

a) Vorbereitung aller Sitzungen der Mitgliederversammlung, der Ständigen Kommission, des Verwaltungs-Komitees und des Technischen Komitees sowie derjenigen Ausschüsse, die die Mitgliederversammlung für besondere Fälle bestimmt.

b) organisatorische Vorbereitungen aller Wahlvorgänge, die diese Verfassung vorsieht.

c) Vorbereitung des jährlichen Geschäftsberichts, der Jahresabschlussrechnung und des Haushaltsvoranschlages für das jeweils folgende Geschäftsjahr.

d) Vorbereitung von Personalentscheidungen.

e) Teilnahme an allen Sitzungen der Organisation mit beratender Stimme.

Art. 9. Finanzierung.

1. Die Ausgaben der Organisation werden durch Beiträge ihrer Mitglieder und sonstige Zuwendungen gedeckt.

2. Über die Höhe der Beiträge beschliesst die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Die Ständige Kommission bereitet einen Beschlussvorschlag vor und unterbreitet ihn der Mitgliederversammlung.

3. Sie wird zur Finanzierung der Tätigkeiten der Organisation

bemüht sein, über das Beitragsaufkommen der Mitglieder hinaus Mittel zu beschaffen.

Art. 10. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

1. Diese Verfassung tritt 3 Monate nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Dies gilt nicht, wenn nach dem vorgenannten Termin die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Mitglieder aufgrund von Einwendungen gegen diesen Verfassungstext einen anderen Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt.

Von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens an werden alle bisher gefassten Beschlüsse, die dieser Verfassung widersprechen, ausser Kraft gesetzt.

2. Für die Auslegung der Verfassung ist die am Sitz der Organisation hinterlegte deutsche Textfassung massgeblich.

3. Im Falle der Auflösung der Organisation ernennt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Liquidierungskommission. Diese Kommission setzt sich aus mindestens 10 Mitgliedern zusammen und hat die Aufgabe, der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Verwendung des nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibenden Organisationsvermögens zu unterbreiten."

DOKUMENT NUMMER 2:

"INTERNATIONALE BERUFSWETTBEWERBE. GENERAL-SEKRETARIAT. MARQUÈS DEL RISCAL 16, MADRID-4 (Spanien).

FRANCISCO ALBERT VIDAL, Generalsekretär der "Internationalen Organisation zur Förderung der Berufsbildung".

TEILNEHMER:

Herr Pérez Cornes. Herr Power. Herr Hamer. Herr Kang. Herr Spoelgen. Herr Dressel. Herr Nispel. Dr. Häusler-Angeli. Herr Bammer. Herr Vlaemminck. Herr Vastiau. Herr Chung. Herr Wang. Herr Liu. Herr Maestu. Herr Johnson. Herr Lewis. Herr Hibert. Herr Poitevin. Herr Laman Trip. Herr Sweeney. Herr Farrari. Herr Ghedini, Herr Furuya . Herr Omata. Herr Seger. Herr Biedermann. Herr Glaesener. Herr Schneider. Herr Hill. Herr Clayton. Herr Schürch. Herr Gonthier. Herr Revol. Herr Attawiparkpaisan.

Generalsekretariat.
Herr Albert. Herr Capdepón. Herr Martínez.

ICH BESCHEINIGE:

Dass im Protokoll der Sitzung des Organisationsrates der genannten Institution, die in Madrid am 20. September 1975 abgehalten wurde, und an der die am Rande aufgeführten Herren teilnahmen, unter anderen Punkten, genau kopiert, Folgendes steht:

"Studium der Neuen, am 3. Juli 1975 aufgestellten Verfassung. Nach zwei Jahren Studiums und zahlreicher Fassungen der Neuen Verfassung traten am genannten Tage in Bonn Herr Spoelgen, offizieller Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, seitens des Unterausschusses, der die "Zukunft des Wettbewerbs" studiert, mit der Neufassung der Verfassung beauftragt, und der Generalsekretär Herr Albert, zusammen. Sie wurden von dem deutschen Juristen, Herrn Crone, beraten.

Der Herr Vorsitzende berichtet, dass im Hinblick auf dieses Projekt und damit die neue Organisation in internationalen Konzert entsprechend eingetragen werden kann, er den Professor für Internationales Recht an der Universität Madrid, Herrn Pérez González, mit der Erstellung eines Gutachtens über die diesbezüglichen Möglichkeiten beauftragte.

Herr Pérez González verliest sein Gutachten (siehe Anhang Nr. 4) das von allen Anwesenden günstig aufgenommen wird.

Herr Gamazo schlägt dem Rat vor, die Neue Verfassung artikelweise zur Verlesung zu bringen. Dieses Studiensystem wird genehmigt.

Nachstehende Berichtigungen werden eingeführt:

Art. 1.2. Neufassung: "Der Sitz der Organisation ist Madrid (Spanien)".
Art. 1.4. Der Beginn und die Dauer des Kalenderjahres wird spezifiziert; es geht von 1. Januar bis 31. Dezember.
Art. 2.1. In diesen Absatz ist folgender Satz einzufügen: "der freundschaftliche Kontakt unter jugendlichen Arbeitern sozialer Unternehmen aus Industrie, Handwerk und Dienstleistungen der interessierten Länder". Eliminiert wird der Ausdruck "Mitgliedsländer".
Art. 2.2.b) Aufzunehmen ist nachstehender Satz: "wird Seminare und verschiedene Forschungen über vorhandene und neue Berufsausbildungs-Methoden und -Systeme durchführen".
Art. 2.2.d) Diesem Absatz wird nachstehender Satz angefügt:"und andere Ziele, die dieser Verfassung nicht entgegenstehen".
Art. 2.2.e) Dieser Absatz wird Punkt 3 im Art. 9.
Art. 4.2. In diesen Absatz ist aufzunehmen: "Die Beschränkungen bezüglich der Verantwortung der leitenden Mitglieder der Organisation stimmt mit den Begrenzungen überein, die im Bürgerlichen Gesetzbuch Spaniens enthalten sins".
Art. 6.2. Dieser Absatz muss wie folgt berichtigt werden: "Die Organisation hat drei Vizepräsidenten"

Der 1. ist der des Verwaltungs-Kommittees.
Der 2. ist der des Technischen Kommittees,
Der 3. ist der, den das Landbestimmt, in den der Internationale Berufswettbewerb abgehalten werden wird.

Wenn das Amt des Präsidenten auf eine Person anderer Nationalität als der des Landes, wo das General-Sekretariat seinen Sitz hat, entfällt, muss der 1. Vizepräsident automatisch und notwendigerweise von der Nationalität des Landes sein, in den das Generalsekretariat seinen Sitz hat.
Art. 7.1. Die Ständige Kommission wird gebildet aus: "dem Präsidenten der Mitgliederversammlung und den drei Vizepräsidenten, gemäss Art. 6.2."
Art. 7.4. Das Wort "sofern möglich" wird gestrichen, um konkret zu sagen, dass "die Versammlung wenigstens einmal im Jahr mit 4 Wochen im voraus als Minimum einberufen werden muss."

Art. 9. Hier wird als Punkt 9.3. der Absatz zugefügt, der in Art. 2.2.e) steht und besagt: "wird Mittel für die Finanzierung der Tätigkeiten der Organisation ausser den aus den Beiträgen ihrer Mitglieder herrührenden Einkünften beschaffen".

Es wird beschlossen, ins Protokoll die Ermächtigung aufzunehmen, die dem Präsidenten gewährt wird, um die juristische Formalität der Eintragung der neuen Organisation durchzuführen und den Rat über seinen Schritt zu informieren.

Mit den angeführten Berichtigungen wird einstimmig beschlossen, dass die Neue Verfassung der INTERNATIONALEN ORGANISATION ZUR FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG UND DER INTERNATIONALEN BERUFSWETTBEWERBE FUR DIE JUGEND genehmigt ist. Dieser Name kann nach vorausgehendem Beschluss der Sprachgebiete mit Titeln oder Benennungen, die die angegebene offizielle Benennung zusammenfassen, wenn auch unter Beachtung des genauen Inhalts des Namens, abgeändert werden.

Ebenso wird beschlossen, dass die neue Verfassung drei Monate ab heute zu gelten anzufangen hat".

Die im vorerwähnten Organisationsrat vertretenen Körperschaften, die der "Internationalen Organisation zur Förderung der Berufsbildung und der Internationalen Berufswettbewerbe für die Jugend" angehören, sind die folgenden:

- Bundesrepublik Deutschland:
  Deutscher Industrie- und Handelstag,
  Deutscher Handwerkskammertag.
- Österreich:
  Bundeskammer für gewerbliche Wirtschaft.
- Belgien:
  Ministère des Classes Moyennes, Comité National de Formation et de Perfectionnement Professionnel.
- Süd-Korea:
  Korea Committee International Vocational Training Competion.
- Taiwan (Formosa):
  National Vocational Training Service for Industry.
- Spanien:
  Delegación Nacional de la Juventud.
- Vereinigte Staaten von Amerika:
  Vocational Industrial Clubs of America.
- Frankreich:
  Association Ouvrière des Compagnons du Devoir du Tour de France.
- Niederlande:
  Vereniging ter Veredeling van het Ambacht,
  Nederlands Comité voor Nationale en Internationale Beroepenwedstrijden.
- Iran:
  National Technical Skill Competitions Committee,
  Ministry of Labour and Social Affairs.
- Irland:
  Department of Education, Ministry of Education.
- Italien:
  Comitato Representativo al Concorsi Internazionali di Formazione Professionale,
  Ministero della Pubblica Istruzione,
  Direzione Generale per L'Istruzione Professionale.
- Japan:
  Japan Industrial & Vocational Training Association.
- Fürstentum Liechtenstein:
  Liechtensteinisches Kommittee, Internationale Berufswettbewerbe.
- Luxemburg:
  Ministère du Travail et de la Securité Sociale.
- Malta:
  Department of Labour and Emigration.
- England:
  VOTE, The Society for the Promotion of Vocational Training and Education.
- Schweiz:
  Schweizerisches Sekretariat für
  Internationale Berufswettbewerbe.

Damit es so feststeht und für alle rechtmässigen Auswirkungen fertige ich diese Bescheinigung mit der Gegenzeichnung des Präsidenten der Generalversammlung der Internationalen Organisation zur Förderung der Berufsbildung und der Internationalen Berufswettbewerbe für die Jugend, Herrn Manuel Valentín-Gamazo y Cárdenas, in Madrid, am 5. Januar 1976, aus. Hier steht die (unleserliche) Unterschrift: Herr Francisco Albert Vidal. Gegengezeichnet: DER PRÄSIDENT: Unterschrift (unleserlich) gezeichnet: Herr Manuel Valentín-Gamazo y Cárdenas. Mit Schnörkeln versehen".

DAS IST EINE KOPIE IHRER HAUPTURKUNDE, mit der sie gut und treu übereinstimmt. Und auf Antrag des Erschienenen, wie er interveniert, auf 8 Bogen der Steuerklasse 14, Serie O, Nummern 2.549.703; 2.549.705; 2.549.707; 2.549.716; 2.549.719; - 2.549.720; 2.549.722 und der Nummer dieses Bogens, in Madrid, am auf die Erstellung der Urkunde folgenden Werktag. ICH BESCHEINIGE.

Stempel
des
Notariats

gez. Unterschrift.